

d. A. f. d. g. G., wiewohl der Wortlaut des §. 72 d. A. B. G. nur sechs Wochen Aufenthalt vor dem Eheabschluß zu fordern scheint. cfr. Hofmann, Bemerkungen über Domicilium in Rücksicht auf Verkündigung der Ehe und Trauung im Archiv von Mon, 2. Bd. S. 550 und von demselben „Ueber den Ort des Eheaufgebotes“ im Archiv, 4. Bd. S. 395).

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

XI. (**Pupillarsicher.**) *Episcopus pecunias ecclesiae aut beneficii elocari non patietur, nisi adsint cautiones, quas relate ad pupillorum bona lex civilis praescribit.*¹⁾ Die gesetzlich gestatteten Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen sind nach §. 194 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 folgende:

1. Ankauf unbeweglicher Güter;
2. Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter;
3. Ankauf österreichischer Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schuldpapiere;
4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt;
5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem Mont civico in Triest, wobei die Einlagen den Betrag per 500 fl. nicht übersteigen dürfen.

6. Durch Anlegung in den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen.

ad 1. Die Fructifizierung mittelst Ankauf von Grundstücken kommt besonders häufig bei dem Pfründengute vor, wenn, wie z. B. gegenwärtig in Folge Sammlungsablösung, Verlosung von Grundentlastungs-Obligationen, Entschädigung von expropriirten Grundstücken oder Verkauf von entfernteren Parzellen für die Pfründe Gelder flüssig werden und eben ein dem Pfarrhof nahe gelegenes oder für den Oekonomiebetrieb sonst sehr erwünschtes Grundstück (Wald, Wiese) um einen entsprechenden Preis zu bekommen ist. Zu einem solchen Ankaufe muß unter Darstellung der Nützlichkeit für die Pfründe, Angabe des Katastralreinertragnisses, dann unter Antragstellung wegen Deckung des Kaufschillings die Bewilligung beim Ordinariate nachgesucht werden.²⁾ Im zustimmenden Falle erhält dann die Vermögens-

¹⁾ Wiener Provincialconsil. §. 21 Cap. VI.

²⁾ Das Gesuch hat außer dem Pfarrer und dem Patron (Patronatscommissär) bei einem Ankauf für die Pfründe noch der Dechant, bei einem solchen für die Kirche jeder der Kirchenväter zu unterschreiben.

verwaltung den Auftrag, einen Kaufvertrags-Entwurf zur Genehmigung vorzulegen, nach dessen Gutheißung die weiteren Schritte wegen Besizanschreibung zc. einzuleiten sind, wobei wohl darauf zu achten ist, daß dominikale Gründe zu dem übrigen landtäflichen Besiz der Pfründe geschrieben und nicht etwa rustikalifirt, resp. in das Grundbuch eingetragen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Ankauf vom unbeweglichem Gute Kirchen-(Pfründen-)Gelder am sichersten, wenn auch oft nicht am rentablesten angelegt werden.

ad 2. Bei Darlehen auf Realitäten ist nach §. 230 des a. b. G. die Sicherheit nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder ein Grundstück nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes belastet wird. Zu einem solchen Darlehen ist stets vorher die Ordinariats-Bewilligung einzuholen, ohne welche das Geschäft ungiltig wäre (§. 3 des kais. Pat. vom 18. Oktober 1792)¹⁾ Das bezügliche Gesuch ist nebst dem Schuldbrief-Entwurfe und einem Grundbuchs-Auszuge (Lastenblatt) noch zu instruiren und zwar bei einem Darlehen auf ein Haus mit einer beglaubigten Zinsfassion im 6jährigen Durchschnittsertrag, mit dem Zeugnisse eines Sachverständigen über den Zustand des Hauses (Hofdekret vom 10. Juli 1829 und 23. Oktober 1843), bei einem solchen auf eine Realität²⁾ mit einem Auszug aus dem allgemeinen Kataster, in welchem die einzelnen Parzellen nach der Bonität mit ihrem Reinertrage angeführt sind, eventuell mit dem gerichtlichen Schätzungsprotokolle.

In dem Schuldbriefe über das dargeliehene Capital muß nach §. 195 stets bedungen werden, daß dem Gläubiger freistehe, das ganze Capital sammt schuldigen Zinsen sogleich zurückzufordern, wenn die Zinsen, oder im Falle der festgesetzten Fristenzahlung des Capitals eine einzelne Rate desselben, nicht längstens binnen 6 Wochen nach der Verfallszeit berichtigt werden sollten.

¹⁾ Der angezogene §. lautet: Jedes ohne Einwilligung der Behörden geschehene Darlehen wird ungiltig erklärt; daher auch der Entlehner ohne Rücksicht auf die in dem Schuldbriefe festgesetzten Bedingungen alsogleich zur Zurückzahlung verhalten werden kann. Uebrigens hat in einem solchen Falle für den etwa hieraus entstehenden Schaden oder für die Kosten derjenige den Ersatz zu leisten, der ohne Einholung der vorgeschriebenen Bewilligung ein solches Capital ausgeliehen hat

²⁾ Nach §. 195 des Patentens vom J. 1854 darf aber eine solche Realität kein Fideicommissgut sein, da auf diesem Pupillargelder nicht angelegt werden dürfen.

Ferner muß nach §. 197 das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden afficirt sein und der Schuldner verpflichtet werden, in der Folge, bei sonstiger Fälligkeit des Capitalen für die ununterbrochene Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen¹⁾.

Als nicht pupillar sichere Anlage von Capitalien gilt jene auf bewegliche Güter, Handpfand (Schuldpapier, Mobilien zc. oder mittelst Bürgschaft (Wechsel) und kann daher diese Art bei Kirchen nicht in Betracht kommen.

Nach §. 5 des kais. Patenten vom 18. Oktober 1792 soll „der Vormund oder Verwalter des Kirchen-Stiftungs- und Religionsfondes nie befugt sein, das verfügbare Capital bei sich anzulegen.“

ad 3. Die häufigste Art der Anlage von (Pupillen) Kirchengeldern besteht in der Anlage von österr. Staatsschuldverschreibungen, welche zur größeren Sicherheit vinkulirt werden müssen. Nach §. 201 des Patenten v. J. 1854 dürfen die den Minderjährigen eigenthümlichen Staatspapiere, welche einer Verlosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, sofern nicht ein Nothfall oder ein offenerbarer Vortheil es erfordert, niemals veräußert werden. Die den Staatsschuldverschreibungen gleichgestellten Obligationen sind die Grundentlastungs-Obligationen, die nach §. 21 des kaiserlichen Patenten vom 11. April 1851 vom Gesammtreiche verbürgt sind und daher alle Vorrechte der Staatspapiere genießen.

ad 4. Der Umfang der pupillarsicheren Privat-Verth-Effekten hat sich mit der Creirung neuer bedeutend vermehrt. Gegenwärtig bestehen allein 31 verschiedene Pfandbriefe; darunter in Galizien jene der Allg. Credit-Anstalt für Galizien und Bukowina, jene der galizischen Boden-Credit-Anstalt Krakau mit 3 Emissionen, die galizische Rustikal-Credit-Anstalt. Alle diese Pfandbriefe mit Ausnahme der ungarischen können als pupillarsichere Papiere betrachtet werden. Nach Gesetz vom 14. März 1870 können die Prioritäts-Obligationen von österr. Eisenbahnen, welche die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung genießen, zur Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden; ebenso auch nach Gesetz vom 28. März 1875 die Obligationen des Wiener Communal-Anlehens vom Jahre 1874

¹⁾ Die benannten Formalitäten, sowie die Nachweisung der Pupillarsicherheit sind selbstverständlich nicht nöthig, wenn aus dem Kirchenvermögen für eine Priunde oder Kirche ein Darlehen (Pankapital) abgegeben wird, da den genehmigenden Behörden ohnehin die betreffenden Verhältnisse bekannt sind und die Abzahlung in gewissen, dem Vermögen des debitirenden Theiles entsprechender Raten, nicht aber auf Kündigung hin zu leisten ist.

pr. 10 Millionen, dann des galizischen Nothstandsanlehens pr. 1,600.000 fl. endlich auch der Donau-Regulierungsloose u. dgl. Für die Kirchen und Pfründen kommt diese Art der Anlage wegen Schwierigkeit der Vinkulirung und der Zinsenbehebung nicht in Betracht.

ad 5. Die Art der Fructificirung von Kirchengeldern mittelst Einlage in eine behördlich genehmigte Sparkassa kommt besonders häufig vor, wenn es sich um zeitweilige Anlage der entbehrlichen Barschaft, welche aber in kürzerer Zeit wieder zu verwenden kommt, handelt, oder bei Refructificirung von heimbezahlten Capitalien (verlosten Obligationen) wenn beim Ankaufe neuer Werthpapiere ein kleiner Rest verblieben ist oder bei Vermächtnissen zu bestimmten Zwecken wie z. B. zur Herstellung einer neuen Orgel, von Paramenten, eines neuen Thurmes u. s. w., bei Missionsstiftungen, wo die Interessen bis zu ihrer Verwendung nach einer gewissen Periode auf Zinseszins anzulegen kommen.

Außer diesen Fällen bleibt aber als Hauptregel, daß als reines Fructifikat der Barschaft Sparkassaeinlagen, die jedem Ueberbringer ausgefolgt werden, nicht zu gelten haben und wenn schon die Anlage in Staatspapieren oder bei Privaten nicht sofort geschehen kann, die Einlage nicht über 500 fl. ausmachen soll¹⁾.

ad 6. Die Waisenkassen befinden sich gegenwärtig bei den k. k. Steuerämtern; die Anlage bei solchen ist dermalen wenig in Gebrauch und kommt bezüglich der Kirchen- und Pfründengeldern wenigstens in Oberösterreich nicht vor.

Schließlich weisen wir noch auf den §. 230 des allgem. bürg. Gesetzes bezüglich der Verwendung der baren Waisengelder hin, welcher auch für die Kirchen (Pfründen) mutatis mutandis volle Geltung hat. Derselbe lautet: „Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung der Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Kassen oder auch bei Privatpersonen angelegt werden.“

Linz.

Anton Pinzger, Consistorial-Sekretär.

¹⁾ Eine Justiz-Ministerial-Berordnung vom 29. April 1848, Z. 182, ermächtigt die Gerichtsbehörden, Waisengelder, welche jedoch für einen Pupillar den Betrag von 300 fl. (nun 500 fl.) nicht übersteigen dürfen, bei den öff. Sparkassen anzulegen, bis eine zweckmäßigere Anlegung derselben möglich wird. Von Capitalien höheren Betrages wird eine Anlegung bei diesen Anstalten nicht gestattet und wo dieselbe besteht, ist sie sogleich abzustellen.